

Vorlage  
zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: Einziehung einer als Straßenland gewidmeten Teilfläche der Schildhornstraße (Flurstück 4923 tlw.) in Berlin-Steglitz
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Stäglin
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 31.5.2011 beschlossen, eine Teilfläche der Schildhornstraße vor dem Grundstück Schloßstraße 17 A in einer Größe von ca. 85 m<sup>2</sup> (Flurstück 4923 tlw.) in Berlin-Steglitz, die gewidmetes öffentliches Straßenland darstellt, gemäß § 4 Abs. 1 Berliner Straßengesetz uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Begründung:

Die einzuziehende Teilfläche des Flurstücks 4923 der Schildhornstraße stellt noch gewidmetes öffentliches Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes dar. Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Fachbereichs Tiefbau.

Die Flurstücksteilfläche ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, wird aber für den öffentlichen Verkehr nicht zwingend benötigt.

Nach Einziehung der Fläche wird der Liegenschaftsfonds Berlin diese an den benachbarten Grundstückseigentümer auf dessen Wunsch verkaufen. Der Eigentümer beabsichtigt, auf dieser Fläche eine Erweiterung des Kaufhauses C & A.

Der Fachbereich Stadtplanung –Stapl 31- hat mit Schreiben vom 8.2.2011 keine Bedenken gegen die beabsichtigte Einziehung der Teilfläche des Flurstücks 4923 erhoben.

Die Straßenverkehrsbehörde – Ordnungsamt – äußerte in ihrer Stellungnahme vom 31.1.2011 -Ord SV 2- ebenfalls keine Bedenken gegen die Einziehung.

Die Leitungsverwaltungen werden zum Vorhaben der Einziehung noch gesondert vom Liegenschaftsfonds im Rahmen der Verkaufsverhandlungen um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der Ankündigung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt für Berlin sind von einem Bürger Bedenken gegen die Einziehung wegen der damit verbundenen Reduzierung der am Brunnenplatz geschaffenen Erholungsfläche erhoben worden. Nach Würdigung der vorgebrachten Bedenken ist der Fachbereich Tiefbau zum Ergebnis gelangt, dass es durch die geringfügige Reduzierung des Straßenlandes um ca. 85 m<sup>2</sup> zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Bedürfnisse der Allgemeinheit kommt und es sich somit um keinen erheblichen Eingriff in den Gemeindegebrauch handelt.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung nach § 4 Berliner Straßengesetz liegen daher vor.

Norbert Kopp  
Bezirksbürgermeister

Uwe Stäglin  
Bezirksstadtrat

straße

Schildhornstraße

4904

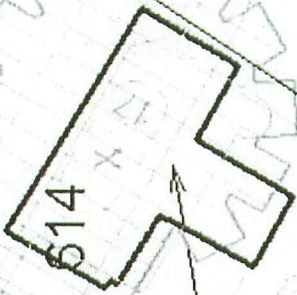
4998

45.9

53.0

46.2

140



514

$\frac{12}{144}$

$\frac{12}{98}$

$\frac{12}{90}$

$\frac{12}{101}$

$\frac{12}{88}$

$\frac{2778}{5}$

$\frac{2509}{5}$

$\frac{12}{99}$

$\frac{12}{155}$

$\frac{5}{10}$

100

101

102

103

104

46.2

IV

V

IV

II

IV

IV

IV

III

17A

V

IV

104

VII

VI

170A